

Nutzungsvertrag für Grundstücke

KomMITT Glasfaseranschluss (gemäß Anlage zu § 45a Telekommunikationsgesetz TKG)

zwischen

KomMITT-Ratingen GmbH
Kaiserswerther Straße 85, 40878 Ratingen
(nachfolgend Netzbetreiber genannt)

und dem Eigentümer/der Eigentümerin

Firma _____ Frau _____ Herr _____ Titel _____
Vorname _____ Nachname _____
Straße _____ Hausnr. _____ PLZ _____ Ort _____
Telefon _____ Telefon mobil _____
E-Mail _____

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass die KomMITT-Ratingen GmbH auf seinem/ihrem Grundstück

Straße _____ Hausnr. _____ PLZ _____ Ort _____

Anzahl der Geschäftseinheiten _____ Anzahl der Wohneinheiten _____
(Bei mehr als einer Installationsanschrift bitte Anlage 1 „Weitere Installationsadressen“ ausfüllen)

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Errichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und / oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Haus-

verkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer


Friedrich Schnadt
Geschäftsführer KomMITT-Ratingen GmbH

Nutzungsvertrag für Grundstücke

Anlage 1: Weitere Installationsadressen

Eigentümer (wie auf zu Grunde liegender Erklärung):

Firma _____ Frau _____ Herr _____ Titel _____
Vorname _____ Nachname _____

2. Installationsadresse:

Straße _____ Hausnr. _____ PLZ _____ Ort _____
Anzahl der Geschäftseinheiten _____ Anzahl der Wohneinheiten _____

3. Installationsadresse:

Straße _____ Hausnr. _____ PLZ _____ Ort _____
Anzahl der Geschäftseinheiten _____ Anzahl der Wohneinheiten _____

4. Installationsadresse:

Straße _____ Hausnr. _____ PLZ _____ Ort _____
Anzahl der Geschäftseinheiten _____ Anzahl der Wohneinheiten _____

5. Installationsadresse:

Straße _____ Hausnr. _____ PLZ _____ Ort _____
Anzahl der Geschäftseinheiten _____ Anzahl der Wohneinheiten _____